



## Absenzwesen, Dispensationen und Urlaub vom Unterricht

### Bei Absenzen sind folgende Richtlinien zu beachten:

- Wenn ein Kind den Unterricht nicht besuchen kann, lassen die Erziehungsberechtigten der Klassenlehrperson umgehend eine Mitteilung zukommen, damit sie über den Verbleib des Kindes informiert ist.
- Die Klassenlehrperson führt eine Absenzenkontrolle, aus der die jährlichen Schulversäumnisse der Lernenden ersichtlich sind.
- Die Klassenlehrperson vereinbart mit den Erziehungsberechtigten den Modus der Absenzenmeldung. Sie kann eine schriftliche Entschuldigung gem. Schulverordnung Art. 30 Abs 1 verlangen.

#### Gesetzliche Grundlagen

##### Schulgesetz Art. 33 Pflichten

<sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder regelmässig zur Schule zu schicken.

<sup>2</sup>Aus wichtigen Gründen können Lernende vorübergehend ganz oder teilweise vom Unterricht befreit werden.

<sup>3</sup>Wer vorsätzlich oder fahrlässig Lernende ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält oder nicht in die Klasse schickt, in die sie eingeteilt sind, wird mit Busse bis zu 5000.- bestraft.

##### Schulverordnung Art. 30 Schulversäumnisse, Urlaub

<sup>1</sup>Bei Schulversäumnissen von Lernenden haben deren Erziehungsberechtigte der Klassenlehrperson eine schriftliche Begründung einzureichen. Mündige Lernende unterzeichnen die Entschuldigung selber.

- Gemäss Art. 34 Abs. 3 des Schulgesetzes können Erziehungsberechtigte ihre Kinder für maximal vier Halbtage pro Schuljahr vom Unterricht dispensieren zu lassen. Diese vier Halbtage können einzeln oder zusammenhängend an einem beliebigen Zeitpunkt im Schuljahr bezogen werden. Dazu ist weder eine Bewilligung der Schule noch eine Begründung erforderlich. Die Dispensation ist jedoch der Klassenlehrperson **vorgängig** (möglichst frühzeitig) mit diesem Formular zu melden (Schulverordnung Artikel 31).
- Absenzen, die als entschuldigt gelten, wie z.B. Krankheit, nicht verschiebbare Arztbesuche, Beerdigungen, Feiertage religiöser Gemeinschaften ausserhalb des christlichen Festkalenders, werden nicht an das «Guthaben» von vier Halbtagen angerechnet.
- Die Klassenlehrperson kontrolliert, dass das „Urlaubsguthaben“ nicht überschritten wird.
- **Für zusätzlichen Urlaub (mehr als vier Halbtage pro Schuljahr) ist vorgängig ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung zu richten. Die Schulleitung wird nach Rücksprache mit der Klassenlehrkraft entscheiden, ob zusätzliche Urlaubstage bewilligt werden.**

#### Gesetzliche Grundlagen

##### Schulgesetz Art. 34

<sup>3</sup>Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder für maximal vier Halbtage pro Schuljahr vom Unterricht dispensieren lassen.

##### Schulverordnung Art. 31

Eine Dispensation von Lernenden gemäss Art. 34 Abs. 3 Schulgesetz ist der Klassenlehrperson vorgängig zu melden.

##### Schulverordnung Art. 30

<sup>2</sup>Gesuche um Beurlaubung von Lernenden sind rechtzeitig an die Schulleitung zu richten. Diese entscheidet über die Bewilligung.